



## **Benützungsreglement Chapellihus Bönigen**

### **Art. 1 Grundsatz**

- 1.1. Die Räume des Chapellihus in Bönigen dienen in erster Linie den eigenen Bedürfnissen der Kirche (KIK, KUW, Altersstube, Rägebogeträff, usw.)
- 1.2. Die Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken stellt ihre kirchlichen Räume Veranstaltern nicht zur Verfügung, deren Leitideen im Widerspruch stehen zu denen der reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn.
- 1.3. Die Grabesruhe auf dem Friedhof ist zu respektieren.
- 1.4. In allen Räumlichkeiten besteht ein Rauchverbot.
- 1.5. Beschädigungen von Gebäuden und der Inventur müssen der Sigristin gemeldet werden und gehen zu Lasten des Veranstalters. Der Veranstalter wird darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- 1.6. Kurzzeitmietgesuche werden von der Sigristin direkt behandelt. Langzeitmietgesuche sind schriftlich an die Pfarrkreiskommission Bönigen – Iseltwald zu richten.  
Bei unklaren Fällen entscheidet die PKK Bönigen-Iseltwald endgültig.
- 1.7. Aus Rücksicht auf die Nachbarn ist störender Lärm nach 22.00 Uhr im und um das Chapellihus auf ein Minimum zu beschränken.
- 1.8. Die Hausordnung ist einzuhalten.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

- 2.1 Dieses Reglement regelt die Benützung und die Gebühren der Kirchgemeinde für das Chapellihus in Bönigen für kommerzielle Veranstaltungen Dritter, private Anlässe und sonstige Feiern von Vereinen.
- 2.2 Folgende Räume können vermietet werden:
  - Raum 1 - Hirtenzimmer
  - Raum 2 - Grosser Saal ohne Galerie und ohne Taufstübli
  - Taufstübli zum grossen Saal, dazu oder einzeln
  - Küche (inkl. Inventar)

Alle anderen Räumlichkeiten stehen Privatpersonen und Vereinen nicht zur Verfügung. Auf schriftlichen und begründeten Antrag an die Pfarrkreis-kommission Bönigen-Iseltwald, können nicht aufgeführte Räume des Cha-pellihus vermietet werden.

### **Art. 3 Gebühren**

3.1 Die Gebühren werden im Anhang 1 geregelt.

### **Art. 4 Besonderes**

4.1 Auf ein Gesuch hin kann die Pfarrkreiskommission Bönigen-Iseltwald im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen. Kein Gesuch stellen können private Personen und Vereine ausserhalb der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken.

4.2 Für alle Mitarbeitenden (Freiwillige und Angestellte) gilt Tarif B. Kirchliche Gruppen der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken sind von den Gebühren befreit.

### **Art. 5 Rechnungsstellung**

5.1 Die Verwaltung der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist in-ner 30 Tagen zahlbar.

5.2 Wird die Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemein-de den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechts-pflegegesetzes.

5.3 Die Gebühren sind der laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

### **Art. 6 Inkrafttreten und Anpassung**

6.1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Es ersetzt das Re-glement über die Gebühren des Chapellihus vom 1. Januar 2016.

6.2 Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

Matten, 25. Februar 2020

Kirchgemeinderat Gsteig-Interlaken

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Barbara Gilgen

Rita Niedermann